

Zur Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen durch die Stadt Burg als Verwaltungsvollstreckungsbehörde

Aus gegebenem Anlass bitte ich zur Vermeidung der Haftung der Stadt Burg wegen fehlerhafter Vollstreckungen von Beitragsforderungen des MDR gegenüber diversen Beitragsschuldnern folgende Hinweise zu beachten:

I. Bitte die anliegende Entscheidung genau lesen!

Das Kernproblem, welches in dem Beschluss des LG Tübingen herausgearbeitet wird, ist bereits, dass die Gläubigerin im Vollstreckungsersuchen nicht korrekt bezeichnet wird:

Zitat:

„Gläubigerin der Forderung, derentwegen das Vollstreckungsersuchen gestellt wurde, ist gemäß § 10 RBStV der Südwestrundfunk - Anstalt des öffentlichen Rechts - als örtlich zuständige Landesrundfunkanstalt. Gläubigerin ist nicht - wie in den Entscheidungen des Gerichtsvollziehers angegeben - ein „Südwestrundfunk ARD ZDF Deutschlandradio“ und auch nicht - wie in dem angefochtenen Beschluss des Amtsgericht Nagold angegeben - ein „ARD ZDF Deutschlandradio, vertreten durch den Vorstand, Beitragsservice.“

Schon das Fehlen des richtigen Gläubigers in den angefochtenen Entscheidungen führt zu deren Aufhebung. Dieser Fehler wurde maßgeblich durch die Antragstellerin selbst verursacht, da bereits hier keine korrekte Gläubigerbezeichnung gemacht wurde.

Im Vollstreckungsersuchen sind lediglich die vollständigen Daten des mit der Beitreibung befassten Beitragsservice als nicht rechtsfähiger Verwaltungsgemeinschaft (§ 10 VIII RBStV) angegeben. Der Name der Gläubigerin erscheint nur - ohne weitere Daten (Rechtsform, Anschrift, Vertretung) neben dem Beitragsservice im Kopf des Ersuchens auf; außerdem endet das Ersuchen mit „freundlichem Gruß Südwestrundfunk“. Korrekt hätte die Gläubigerin umfassend und eindeutig angegeben werden müssen, ebenso hätte klargestellt werden müssen, dass der nicht rechtsfähige Beitragsservice lediglich im Vollstreckungsverfahren eine Forderung des Südwestrundfunks für diesen geltend macht.“

Ich gehe davon aus, dass bei den hier eingehenden Vollstreckungsaufträgen die Angabe der Gläubigerin ähnlich unzureichend ist. **Bereits dieser Mangel ist beachtlich und muss zur Ablehnung des Vollstreckungsauftrages führen.**

Wie ich bereits mit meiner Mail vom 17.06.2014 anmerkte:

Bei Vollstreckungsaufträgen des Beitragsservice sind (überdies) die Voraussetzungen für die Vollstreckung zu beachten. Danach hat der Vollstreckungsgläubiger:

- a) die Bestandskraft des Leistungsbescheides (einschließlich Zustellungsnachweis)
- b) die Fälligkeit der ausgewiesenen Geldforderung
- c) die vorausgeschickte Mahnung mit Zahlungsfrist

durch adäquate Verwaltungsunterlagen nachzuweisen, um die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 3 VwVG für die Vollstreckung zu erfüllen. Die Voraussetzungen haben wir vor Durchführung der Vollstreckung zu prüfen. Andernfalls haften wir. Siehe hierzu die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover vom 19.03.2004 (Anlage) wo es heißt:

„1. Der Vollstreckungsschuldner kann sich im gerichtlichen Verfahren darauf berufen, dass ihm der Leistungsbescheid nicht wirksam bekannt gegeben worden ist.

2. Die Vollstreckungsbehörde trägt die materielle Beweislast für die wirksame Bekanntgabe des Leistungsbescheides. Die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit durch die um die Vollstreckung ersuchende Stelle ersetzt den Beweis der wirksamen Bekanntgabe des Leistungsbescheides nicht.“

Weiterhin sind die Formalien des Vollstreckungsauftrages zu beachten, was auch noch mal durch den beigefügten Beschluss des LG Tübingen bestätigt wird. Wie das Landgericht feststellte, genügt bei einem Vollstreckungsauftrag der Hinweis nicht, dass dieser mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wurde, um ein Fehlen der Unterschrift zu rechtfertigen, wenn der Vollstreckungsauftrag zahlreiche individuelle Inhalte enthält. Wenn das Ersuchen z.B. über weitere persönliche Merkmale informiert, z. B. eine frühere Beitragsbefreiung oder geleistete Teilzahlungen dann spricht der Gesamteindruck für ein zwar mittels Datenverarbeitung, aber im Wege deren individueller Bedienung und Datenzugabe erstelltes Ersuchen. In diesem Falle muss der Vollstreckungsauftrag unterzeichnet sein.

Merke also: Nicht jedes am PC mit Word oder einer anderen Software erstelltes Schreiben ist ein „mit Hilfe automatischer Einrichtungen“ erlassener Vollstreckungsauftrag.

Die in Sachsen-Anhalt relevanten Vorschriften sind:

§ 8 Abs. 6 VwVG LSA

Der Vollstreckungsauftrag muss enthalten:

- 1. die Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde sowie die Unterschrift der Person, die die Behörde leitet, ihres Vertreters oder ihres Beauftragten,
- 2. die Angabe der beizutreibenden Geldforderung und des Schuldgrundes. Hat die Vollstreckungsbehörde Vollstreckungsschuldner durch Kontoauszüge über Entstehung, Fälligkeit und Tilgung der Schulden fortlaufend unterrichtet, so genügt es, wenn die Vollstreckungsbehörde die Art der Forderung und die Höhe des beizutreibenden Betrages angibt und auf den Kontoauszug Bezug nimmt, der den Rückstand ausweist.
- 3. die Bezeichnung der Person des Vollstreckungsschuldners,
- 4. die Bezeichnung der Person des Vollstreckungsgläubigers,
- 5. die Bestätigung, dass die Voraussetzungen der Vollstreckung im Sinne des § 3 vorliegen,
- 6. in Fällen des Absatzes 5 den Abdruck des Dienstsiegels der Vollstreckungsbehörde.

Bei einem Vollstreckungsauftrag, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können Unterschrift und Dienstsiegel fehlen.

§ 3 VwVG LSA – Voraussetzungen der Vollstreckung

- (1) Die Vollstreckung darf erst beginnen, wenn
 1. gegen den Leistungsbescheid oder gegen die Vollstreckungsurkunde gemäß § 2 Abs. 2 kein Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung eingelegt werden kann,
 2. die Geldforderung fällig ist,
 3. den Vollstreckungsschuldnern die Vollstreckung durch eine Mahnung angedroht worden ist, es sei denn, dass diese nach § 4 nicht erforderlich ist, und
 4. die in der Mahnung bestimmte Zahlungsfrist oder in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 Nr. 1 drei Tage, gerechnet vom Zeitpunkt der Fälligkeit, verstrichen sind.
- (2) Nebenforderungen wie Säumniszuschläge, Zinsen und Kosten können mit der Hauptforderung vollstreckt werden, wenn die Vollstreckung wegen der Hauptforderung eingeleitet und im Leistungsbescheid oder in der Vollstreckungsurkunde gemäß § 2 Abs. 2 auf diese Nebenforderungen dem Grunde nach hingewiesen worden ist. Die Vollstreckung der in Satz 1 genannten Forderungen ist auch dann ohne gesonderte Festsetzung zulässig, wenn die Hauptforderung nach der Mahnung und vor Einleitung der Vollstreckung beglichen wurde.

II. Empfehlung – Prüfungsscheckliste nach folgendem Schema abarbeiten:

1. Ist die um Vollstreckung ersuchende Behörde als Gläubigern eindeutig aus dem Vollstreckungsauftrag erkennbar (Rechtsform, Anschrift, Vertretung)?

Die hier eingehenden Aufträge müssen folgende Angaben enthalten:

MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK

Anstalt des Öffentlichen Rechts

Kantstr. 71 - 73

D-04275 Leipzig

Gesetzliche Vertreterin:

Prof. Dr. Karola Wille (Intendantin)

Wie der Beschluss des LG Tübingen würdigt, reicht es nicht, dass der Beitragsservice als nichtrechtsfähige Verwaltungsgemeinschaft in Erscheinung tritt.

Ergebnis:

wenn Ja = Prüfung weiterführen zu Ziff. 2;

wenn Nein = Die Erledigung des Vollstreckungsauftrages ablehnen und diesen zurückschicken!

2. Ist der Vollstreckungsauftrag vom gesetzlichen Vertreter, seinem Verhinderungsvertreter oder Beauftragten unterzeichnet?

wenn Ja = Prüfung weiterführen zu Ziff. 3;

wenn Nein = Prüfung weiterführen zu Ziff. 2. a)

2. a) Weist der Vollstreckungsauftrag keinerlei persönliche Merkmale des Vollstreckungsschuldners auf und ist es damit auch kein im Wege deren individueller Bedienung und Datenzugabe erstelltes Ersuchen ?

wenn Ja = Prüfung weiterführen zu Ziff. 3;

wenn Nein = Die Erledigung des Vollstreckungsauftrages ablehnen und diesen zurückschicken!

3.) Werden

a) die Bestandskraft des Leistungsbescheides (einschließlich Zustellungsnachweis)

b) die Fälligkeit der ausgewiesenen Geldforderung

c) die vorausgeschickte Mahnung mit Zahlungsfrist

durch Vorlage adäquater Verwaltungsunterlagen (Originale, Kopien, Zweitschriften, Abschriften des/r Leistungsbescheide/s, der Mahnung, der Zustellungsnachweise) nachgewiesen?

wenn Ja = Vollstreckungsauftrag ist zu erledigen

wenn Nein = Die Erledigung des Vollstreckungsauftrages ablehnen und diesen zurückschicken!

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jens Vogler

Ass. jur. / Fachbereichsleiter Recht und Ordnung

Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg,

Tel.: 03921-921-609, Fax: 03921-921-613